

Monopolverwaltung für Wien,  
Niederösterreich und Burgenland  
Porzellangasse 47, 1090 Wien

Wien, 12. 3. 2018

## K U N D M A C H U N G

Im Wege der öffentlichen Ausschreibung gem. § 25 Tabakmonopolgesetz 1996 gelangt nachstehend angeführte Tabaktrafik zur Besetzung:

**Bewerbungsendtermin: 11. 4. 2018**

Standortnr.	Standort	Geschätzter erzielbarer Tabakwaren- jahresumsatz	Kapitalnachweis (pauschal)	Führung
1300 0001	1300 Mannswörth, Flughafen Wien, Check In 3, Objekt 115	€ 3.300.000,00	€ 654.000,00	Tabakfachgeschäft

### Zusatzinformationen

Standortnr 1300 0001	Die Trafik darf nur im bisherigen Lokal betrieben werden. Die Beibringung eines Lokalnachweises ist nicht erforderlich.	
	<u>Zusammensetzung des Kapitalnachweises:</u>	
	Inventarablöse (inkl. 14 Tabakwarenautomaten im Eigentum)	€ 474.000,00
	Warenlager (Erstbevorrätigung geschätzt)	€ 180.000,00
	Alle Werte inklusive MWSt	€ 654.000,00
	Laufzeit des Kapitalnachweises	30.11.2018
	Voraussichtliche Höhe der Bankgarantie für Österreichische Lotterien mit sechsmonatiger Laufzeit ab Vertragsbeginn	€ 56.000,00

### Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:

Anträge auf Verleihung dieser Tabaktrafiken sind **bis spätestens Mittwoch, den 11. 4. 2018**, bei der Monopolverwaltung für Wien, Niederösterreich und Burgenland in 1090 Wien, Porzellangasse 47, 4. Stock, schriftlich einzureichen.

**Unterlagen:** Die Anträge sind formlos unter Beischluss eines Lebenslaufes mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen (z.B. Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterbescheinigung, Meldebescheinigung, Gehaltsbestätigung bzw. Einkommensnachweis, Bescheid des Sozialministeriumservice, Amtsbescheinigung oder Opferausweis, Lokalnachweis, Kapitalnachweis).

Die Monopolverwaltung behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

**Kapitalnachweis:** Ein erforderlicher Kapitalnachweis (für Geschäftsausstattung, Tabakwarenvorrat, Nebenartikel, Verfahrenskosten) ist durch schriftliche Bestätigung eines Geldinstitutes, dass dem Bewerber die angegebene Summe während der gesamten angeführten Laufzeit zur Verfügung steht, zu erbringen.

**Kosten:** Das Vorliegen aller für die Verleihung geforderten Voraussetzungen ist vom Bewerber auf eigene Kosten nachzuweisen. Vom zum Zuge kommenden Bewerber ist das Pauschalentgelt gemäß Entgeltordnung zu leisten. Der Inhaber einer Tabaktrafik hat alle Ausgaben, die mit der Verleihung und Führung des Geschäftes verbunden sind, selbst zu tragen.

**Personal:** Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Weiterverleihung von Tabaktrafiken die Bestimmungen des AVRAG (Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz) anzuwenden sind.

**Lokal:** Die Tabaktrafiken dürfen nur am bisherigen Standort oder in einem geeigneten, in unmittelbarer Nähe bzw. im genau bezeichneten Ausschreibungsradius gelegenen Ersatzlokal betrieben werden, sofern in der Kundmachung nichts anderes festgelegt ist.

**Persönliche Führung:** Gemäß § 36 (3) TabMG 1996 hat der Trafikant die Tabaktrafik persönlich zu führen. Dies bedingt einen Wohnsitz in der Standortgemeinde der Tabaktrafik oder deren näheren Umgebung.

Um ein Tabakfachgeschäft können sich nur natürliche Personen bewerben. Da der Ertrag eines Tabakfachgeschäftes dem Inhaber eine ausreichende Existenzgrundlage bieten soll, wird die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit nicht bewilligt.

**Vorzugsrecht:** Für die Bewerbung, Verleihung und Führung von Tabaktrafiken sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Tabakmonopolgesetzes 1996, maßgeblich. Ein Vorzugsrecht bei der Vergabe von Tabaktrafiken genießen nach Maßgabe des § 29 Tabakmonopolgesetz 1996 vor allen anderen Bewerbern folgende Personen:

1. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl.Nr. 183/1947;
2. Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % v. H. gemindert ist;
3. Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente oder Witwen- oder Witwerbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz;
4. Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 721/1988.

Ein Vorzugsrecht besteht nicht, wenn nach dem Lebensalter des Bewerbers zum Zeitpunkt, in dem bestimmt wird, wer als Tabaktrafikanter zu bestellen ist, der Zeitraum bis zur Erreichung des jeweiligen geltenden Pensionsalters weniger als fünf Jahre beträgt. Als gesetzliches Pensionsalter gilt jenes Alter, ab dem bei Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen Anspruch auf eine Alterspension ( § 253 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes BGBl. Nr. 189/1955) besteht.

**Mehrfachbewerbungen:**

Wenn sich Bewerber um mehrere öffentlich ausgeschriebene Tabaktrafiken bewerben, die von den zuständigen Besetzungskommissionen am selben Tag entschieden werden, ist zu beachten, dass die Reihenfolge der Vergabe der einzelnen Tabaktrafiken in den Sitzungen der Besetzungskommissionen in aufsteigender Reihenfolge der Standortnummern vorgenommen wird. Die Standortnummern sind in der jeweiligen Ausschreibungskundmachung der jeweiligen Trafik angeführt. Wird ein Bewerber innerhalb einer Sitzung in einem Ausschreibungsfall ausgewählt, scheidet er automatisch als Bewerber bei allen weiteren in den Sitzungen der Besetzungskommissionen am selben Tag zu behandelnden Besetzungsfällen aus.

**Sonstiges:** Anträge, die verspätet eingebracht werden, sowie Anträge, bei denen die verlangten Unterlagen fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Bei der obgenannten Monopolverwaltung werden nähere Auskünfte, beispielsweise über die jeweiligen Öffnungszeiten der Tabaktrafik, die voraussichtliche Miete oder zur Höhe der zur Aufnahme des Betriebes erforderlichen Geldmittel, erteilt.

Dem als erzielbar angegebenen Jahresumsatz an Tabakwaren liegt eine Schätzung der Monopolverwaltung zugrunde. Es wird jedoch keine Gewähr dafür übernommen, dass dieser Umsatz auch tatsächlich erreicht wird. Zukünftige, derzeit noch nicht vorhersehbare, Strukturveränderungen können auch Veränderungen bei dem zu erwirtschaftenden Umsatz ergeben.

Werden aufgrund dieser Einladung zur Stellung von Angeboten Bewerbungen eingebracht, entsteht daraus noch kein Anspruch auf Abschluss eines Bestellungsvertrages als Tabaktrafikanter.

Monopolverwaltung für Wien, NÖ. u. Bgld.

i.V. Dr. Ernst Koreska  
Monopolstellenleiter

i.A. Gabriele Hartl  
Referentin